

Satzung des Billard-Carambolclub München e. V.

(Stand: 01.08.2021)

§ 1

Vereinsname - Vereinssitz - Verbandszugehörigkeit - Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Billard-Carambolclub München e. V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelperson zum BLSV vermittelt.

§ 2

Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Billardsports.
- (2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - (a) die Bereitstellung von Spiel- und Trainingsmöglichkeiten für die Mitglieder des Vereins,
 - (b) Abhaltung eines geordneten Übungsbetriebs,
 - (c) die Teilnahme an regionalen, nationalen und internationalen Einzel- und Mannschaftsturnieren sowie
 - (d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Von der Mitgliederversammlung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz (2) und den Aufwendungsersatz nach Absatz (6) im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 5

Mitgliedschaft – Mitgliedschaft auf Probe

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (5) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.
- (6) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.
- (7) Mit der Beschlussfassung über die Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft auf Probe (Probezeit).
- (8) Die Probezeit dauert sechs Monate, innerhalb derer der Vorstand die Aufnahme als ordentliches Mitglied durch Beschluss ablehnen kann. Die Ablehnung bedarf keiner gesonderten Begründung und ist nicht anfechtbar.

Mit der schriftlichen Bekanntgabe dieses Beschlusses endet die Mitgliedschaft. Ergeht ein Ablehnungsbeschluss innerhalb der Probezeit nicht, geht die Mitgliedschaft auf Probe mit Ablauf der Probezeit ohne weiteres in eine ordentliche Mitgliedschaft über.

- (9) Mitglieder auf Probe sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Der Beitrag wird nach Ablauf der Probezeit bei Aufnahme als ordentliches Mitglied fällig.
- (10) Mitglieder auf Probe haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes, sind dagegen auf der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und haben kein passives Wahlrecht.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Quartals unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung eine Änderung der Höhe des Jahresbeitrags oder der Gebühren für die Beanspruchung der Sportgeräte beschlossen, kann ein Mitglied ohne Einhaltung der geltenden Kündigungsfrist innerhalb von 2 Wochen kündigen. Der anteilige Mitgliederbeitrag bis zum Jahresende wird ihm zurückerstattet.

- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
- a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

- (5) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

Ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses.

- (6) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann die Mitgliederversammlung ihren Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

- (7) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand bei Vorliegen einer der in Abs. (4) für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:

- a) Verweis,
- b) Ordnungsgeld in angemessener Höhe. Die Obergrenze liegt bei 150,- €,
- c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
- d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.

- (8) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.

- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7

Beiträge - Nutzungsentgelte

- (1) Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Jahres-/Monatsbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten.
- (2) Die Aufnahmegebühr bzw. die Beiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (3) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (5) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (6) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag quartalsmäßig berechnet.
- (7) Für die Nutzung der Sportgeräte (insbesondere Billardtische und Bälle) wird von Mitgliedern und Gästen ein vom Vorstand zu bestimmendes Entgelt erhoben.
- (8) Nichtmitglieder, die aber in einem anderen Verein des Bayerischen Billardverbandes (BBV) Mitglied sind, spielen in unserem Verein aufgrund der Mitgliedschaft im BBV zu Mitgliedsbedingungen.

§ 8

Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand (§ 9)
- die Mitgliederversammlung (§ 10)
- der Ehrenrat (§ 11)

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender

- Schatzmeister
- Schriftführer
- Sportwart
- besonderer Vertreter (Seniorenbeauftragter)
- max. drei Beisitzer

- (2) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- (3) Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. (1) können nur Vereinsmitglieder werden.
- (4) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Wiederwahl ist möglich.
- (6) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; der 1. Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000,- € für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als 50.000,- € der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag bzw. Beschluss als abgelehnt.
- (9) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten. Sie sind einzelvertretungsberechtigt und Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (10) Ein Vorstandsmitglied darf für seine Tätigkeit als Geschäftsführer eine angemessene Vergütung erhalten.
- (11) Scheidet ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, rückt ein Beisitzer nach. Die Reihenfolge, in der die Beisitzer nachrücken sollen, wird bei deren Wahl durch die Anzahl der Stimmen festgelegt. Der nachrückende Beisitzer ist für die restliche Amtszeit Mitglied des Vorstandes gem. § 26 BGB. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung für die Nachwahl einzuberufen.
- (12) Beim vorzeitigen Ausscheiden des 1. Vorsitzenden muss innerhalb eines Monats nach Ausscheiden eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl einberufen werden.

- (13) Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind. Insbesondere, wenn bestimmte Satzungsinhalte der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt entgegenstehen, ist der Vorstand berechtigt entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
- (14) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt (Salvatorische Klausel).
- (15) Der Vorstand kann im Geschäftsjahr die gesetzliche Ehrenamtszuschale nutzen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird. In beiden Fällen kann auch die Abstimmung für jeden Stimmberechtigten schriftlich per Post oder auf elektronischem Weg erfolgen.
- (3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist die Zeit und der Ort sowie die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse/E-Mail Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Bei elektronischer Einladung ist diese zusätzlich im Vereinsheim auszuhängen und auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik »Verein« zu veröffentlichen.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (4) Anträge für in der Mitgliederversammlung zu behandelnde Punkte sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Anträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, müssen nur nach Abstimmung mit einer einfachen Mehrheit, behandelt werden.

Anträge zur Satzungsänderung sind mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand leitet diese Anträge unverzüglich den Mitgliedern zu.

- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (7) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (8) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Kassenbericht der Kassenprüfer entgegen.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - c) Wahl und Abberufung des Ehrenrates,
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen,
 - e) Beschlussfassung über das Beitragswesen,
 - f) Beschlussfassung über die Rücklagenbildung,
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen,
 - h) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes,
 - i) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (11) Mitglieder, die nicht zur Versammlung erschienen sind, unterwerfen sich den in ihrer Abwesenheit gefassten Beschlüssen.
- (12) Die Wahl des Vorstands beginnt mit der Wahl zum 1. Vorsitzenden. Dazu ist ein Wahlleiter zu wählen. Unter seiner Leitung erfolgen die Entlastung der Vorstandschaft und die Wahl des 1. Vorsitzenden.
- (13) Zur Wahl können nur anwesende Mitglieder vorgeschlagen werden.
- (14) Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

§ 11 Ehrenrat

- (1) Erreicht der Verein die Größe von mehr als 30 Mitgliedern ist von der Mitgliederversammlung ein Ehrenrat zu wählen, welcher aus drei Mitgliedern des Vereins besteht, die nicht dem Vorstand angehören. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren bis zur jeweiligen Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Dem Ehrenrat sollen nur Mitglieder mit 10jähriger Vereinsmitgliedschaft und einem Lebensalter von mindestens 40 Jahren angehören.
- (3) Aufgabe des Ehrenrats ist es, alle Streitigkeiten unter den Mitgliedern aufzuklären und zu schlichten, soweit er diesbezüglich angerufen wird und über die Berufung von ausgeschlossenen Mitgliedern zu beraten.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.

§ 13 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereines erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereines abgedeckt sind.

§ 14 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern (*von Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern,...*) digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit).

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt: *Benennung der Daten*
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern (*Funktionsträgern, Übungsleitern, Wettkampfrichtern,...*) bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Gemäß Art. 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung „aufgrund besonderer Situationen“ zu. Wird Widerspruch seitens eines Mitglieds eingelegt, wägt der Verein ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.
- (6) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung hierzu verpflichtet ist oder sofern die Verarbeitung, der Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins oder eines Dritten, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (7) Jedes Mitglied (*Funktionsträger, Übungsleiter, Wettkampfrichter,...*) hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 15

Auflösung - Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

- (2) Nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll das Vermögen einer gemeinnützigen Organisation gespendet werden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. An welche Organisation gespendet wird, entscheidet der Vorstand.
- (3) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit ist dem Bayerischen Billardverband und dem Bayerischen Landes-Sportverband unmittelbar anzuzeigen.

§ 16

Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 10.07.2021 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

- Die Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern im Juni 2004 beschlossen und unterzeichnet.
- Die in diese Satzung eingearbeiteten Änderungen (§ 1 Titel und Nr. 4, § 3 Nr. 1 und § 6 Nr. 1) wurden am 15.06.04 in einer Vorstandssitzung gemäß § 5 Nr. 8 beschlossen. Dazu liegt ein vom Schriftführer Bernhard Haage unterschriebenes Protokoll vor.
- Die in diese Satzung eingearbeiteten Änderungen (§ 4 Nr. 1, Abs. 1 und § 6 Nr. 1) wurden am 20.06.04 in einer Vorstandssitzung gemäß § 5 Nr. 8 beschlossen. Dazu liegt ein vom Schriftführer Bernhard Haage unterschriebenes Protokoll vor.
- Die in diese Satzung eingearbeiteten Änderungen (§ 1 Nr. 1, Abs. 1) wurde am 13.07.04 in einer Wiederaufnahme der Gründungsversammlung beschlossen. Dazu liegt ein vom Schriftführer Bernhard Haage unterschriebenes Protokoll vor.
- Die in diese Satzung eingearbeiteten Änderungen (§ 4 Nr. 3.1 und § 5 Nr. 1, 2, 9 und 10) wurde am 01.06.11 in der Mitgliederversammlung beschlossen. Dazu liegt ein vom Schriftführer Bernhard Haage unterschriebenes Protokoll vor.
- Die in diese Satzung eingearbeiteten Änderungen (§ 4 Nr. 1 und § 5 Nr. 12) wurde am 05.07.13 in der Mitgliederversammlung beschlossen. Dazu liegt ein vom Schriftführer Bernhard Haage unterschriebenes Protokoll vor.
- Die in diese Satzung eingearbeiteten Änderungen (§ 4 Nr. 4 .3) wurde am 20.12.13 in der Mitgliederversammlung beschlossen. Dazu liegt ein vom Schriftführer Bernhard Haage unterschriebenes Protokoll vor.
- Am 01.03.2019 wurde von der Mitgliederversammlung die Änderung des § 8 beschlossen.
- Am 18.12.2020 wurde von der Mitgliederversammlung die grundlegende Änderung bzw. Neugestaltung der Satzung beschlossen.
- Am 10.07.2021 wurde von der Mitgliederversammlung die grundlegende Änderung bzw. Neugestaltung der Satzung beschlossen (Mustersatzung des BLSV).